

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Krämer + Grebe GmbH & Co. KG, Biedenkopf-Wallau****§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Für alle Bestellungen von Produkten sowie Bezug von Leistungen gleich welcher Art der Firma Krämer & Grebe GmbH & Co. KG (im Folgenden K+G) und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen.

1.2 Als Lieferanten werden auch der Werkunternehmer, Dienstleister und sonstige Vertragspartner im Folgenden bezeichnet.

1.3 Andere oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt K+G nicht an, auch wenn den Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wurde; es sei denn, dass ausdrücklich wirksam schriftlich zugestimmt worden ist.

1.4 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch-mals ausdrücklich vereinbart werden.

1.5 Die Ausführung der Bestellung gilt als alleinige, verbindliche Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von K+G.

1.6 Alle Vereinbarungen, die zwischen K+G und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Verabredungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1.7 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von K+G nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

**§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung**

2.1 Die Bestellungen von K+G sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form (E-Mail, Brief, Fax) abgegeben werden. Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer anzugeben. Für Verzögerungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung herrühren, hat K+G nicht einzustehen.

2.2 Die den Bestellungen beigefügten technischen Unterlagen, Zeichnungen, 3D-Daten sowie die Werksnorm und sonstigen Angaben von K+G sind wesentlicher Bestandteil der Bestellungen.

2.3 K+G kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich angenommen hat. (Auftragsbestätigung).

2.4 Die Auftragsbestätigungen sind in elektronischer Form an die [einkauf@kraemer-grebe.de](mailto:einkauf@kraemer-grebe.de) zu senden. (Siehe Spezifikationen für Auftragsbestätigungen und Rechnungen).

2.5 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist K+G nur gebunden, wenn K+G der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2.6 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von K+G unzulässig und berechtigt K+G ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadenersatz zu verlangen. Bei Zustimmung durch K+G gilt der Dritte als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.

2.7 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von K+G schriftlich bestätigt sind. Sollten Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung haben (fachlich oder technisch) so ist dies umgehend schriftlich mitzuteilen.

**§ 3 Preise**

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn schriftliche Vereinbarungen über den Preis zwischen den Vertragsparteien getroffen worden sind.

3.2 Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis die Lieferung „DAP Incoterms® 2010“ ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarungen.

3.3 Generell ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versandvorschriften gehen zu Lasten des Lieferanten.

**§ 4 Lieferung**

4.1 Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.08.1995 (BGBl, S. 212 ff.) und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

4.2 K+G kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Trifft K+G keine ausdrückliche Bestimmung, so hat der Lieferant die handelsübliche sichere Verpackungs- und Versandart zu wählen und für die richtige Deklaration der Ware zu sorgen. Die Lieferpapiere sind vollständig ausgefüllt vom Lieferanten der Lieferung beizufügen.

4.3 Mehr- und Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn K+G hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Annahme von Mehr- bzw. Teillieferungen bedeutet keine Zustimmung.

4.4 Unsere Warenannahme ist Mo – Do 7.00 – 15.30 Uhr und Fr 7.00 – 12.30 Uhr geöffnet.

**§ 5 Lieferzeit, Lieferverzug**

5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und läuft, sofern kein Fixtermin vereinbart wurde, vom Datum des Bestelltages an. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung gilt das Eingangsdatum bei der von K+G angegebenen Versandanschrift.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet K+G unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis gegenüber K+G nicht berufen. Im Falle des Lieferverzuges stehen die gesetzlichen Ansprüche K+G zu. Insbesondere ist K+G berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, statt der Leistung zu verlangen. Zum Rücktritt ist K+G auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat.

5.3 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die von K+G wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von K+G geschuldeten Entgelts.

5.4 Müssen durch Verschulden des Lieferanten Sendungen beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

## § 6 Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht mit der Lieferung „DAP Incoterms® 2010“ über, soweit nicht anders schriftlich vereinbart worden ist.

6.2 Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von K+G benannten Empfangsstelle über.

## § 7 Höhere Gewalt

7.1 In Fällen höherer Gewalt und von K+G nicht zu beeinflussender Ereignisse, ist K+G – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert oder unser Interesse an der Lieferung infolgedessen ganz entfällt.

7.2 Ein Ereignis höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten kann weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen, noch in dem Unvermögen, die notwendigen Lizenzen für die zu liefernde Software oder die notwendigen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder Dienstleistungen beizubringen.

## § 8 Eigentumsübergang

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung der Kaufpreisforderung auf K+G über. Jeder verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt und ist ausgeschlossen.

## § 9 Garantien, Sicherheit und Umweltschutz

9.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, des technischen Überwachungsvereins und Fachverbänden entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Hat der Lieferant gegen die von K+G gewünschte Art der Ausführung Bedenken, so hat der Lieferant dies unverzüglich K+G schriftlich mitzuteilen.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe lt. den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf die Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereits bei Abgabe von Angeboten mit abzuliefern.

9.3 Bei der Herstellung der an K+G gelieferten Ware und Verpackung dürfen keine ozonabbauenden Stoffe verwendet werden.

9.4 Der Lieferant garantiert darüber hinaus, bei seinen Lieferungen bzw. Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen.

## § 10 Mängeluntersuchung und Gewährleistung

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Menge und Beschaffenheit besitzen sowie der übernommenen Garantie und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Seine Haftung erstreckt sich stets auf Vorsatz und Fahr-lässigkeit. Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte widerspricht K+G ausdrücklich.

10.2 Eine Wareneingangskontrolle findet durch K+G nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel rügt K+G unverzüglich.

K+G behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren werden deshalb Mängel gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.3 K+G behält sich vor, Qualitätsprüfungen beim Lieferanten vorzunehmen oder Dritte hiermit zu beauftragen. Qualitätsprüfungen bei Lieferanten können auch mit Kunden von K+G durchgeführt werden. Der Lieferant wird K+G hierzu Zugang zu seinen Betriebsräumen gewähren, soweit dies keine Gefahr für die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten bedeutet und die Gefahr nicht durch angemessene Maßnahmen des Lieferanten beseitigt werden kann.

10.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen K+G ungekürzt zu. In jedem Fall ist K+G berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigungen oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10.5 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

10.6 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrübergang, soweit individuellvertraglich keine längeren Fristen vereinbart sind. Garantieansprüche verjähren nach Ablauf der vereinbarten Garantiezeit.

## § 11 Produkthaftung - Freistellung

11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er K+G insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis K+G oder Dritten gegenüber selbst haftet.

11.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i. S. v. Ziffer 7.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten- soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.

## § 12 Schutzrechte

12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Geschmacksmuster sowie andere gewerblichen Schutzrechte - national und international - verletzt werden.

12.2 Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Schließen wir mit dem Dritten einen Vergleich oder eine vergleichbare Vereinbarung zur Vermeidung eines Rechtsstreits oder im Rahmen eines Rechtsstreits ab, binden diese den Lieferanten nur, wenn er der Vereinbarung zuvor zustimmt.

12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12.4 Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche wegen einer Verletzung von Ziffer 12.1 beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrübergang.

## § 13 Eigentumsvorbehalt, Beistellungen und Werkzeuge

13.1 Das Eigentum an der vom Lieferanten gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung der Kaufpreisforderung auf K+G über.

13.2 Erweiterte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an. Gleiches gilt für vertragliche Verpfändungen unserer Ansprüche gegen unsere Abnehmer im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

13.3 Materialbestellungen bleiben Eigentum von K+G und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Verwendung ist nur für Aufträge von K+G zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Auf Verlangen ist K+G eine Aufstellung der Materialien zu übergeben.

13.4 Verarbeitung oder Umbildung des Materials durch den Lieferanten erfolgt für K+G. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht K+G gehörenden Gegenstände verarbeitet, so erwirbt K+G das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von K+G zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

13.5 An allen für den Lieferanten angefertigten bzw. ihm überlassenen Abbildungen, Kostenanschlägen, Zeichnungen, Muster, Modellen, Formen, Profilen, Normblätter, Berechnungen, Werkzeugen usw. behält sich K+G das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von K+G nicht kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zur Fertigung für K+G zu verwenden. Sie sind gegen Unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern und Dritten gegenüber geheim zu halten. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie K+G unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben.

## § 14 Geheimhaltung

14.1 Unabhängig vom Anwendungsbereich des § 13 (5) sind alle dem Lieferanten durch K+G zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Diese Informationen bleiben ausschließlich das Eigentum von K+G; K+G behält sich alle Rechte an ihnen vor. Ohne das Einverständnis von K+G dürfen solche Informationen, außer für die Vertragsleistung an K+G, nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

14.2 K+G weist darauf hin, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, die mit der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zusammenhängen und diese Daten auch an zur K+G Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen übermittelt werden.

## § 15 Haftung/Versicherung

15.1 Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos, wie auch aller Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos, ist der Lieferant verpflichtet eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen und die Deckung auf Wunsch dem Besteller nachzuweisen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Die Transportversicherung wird ausschließlich vom Lieferanten abgeschlossen.

## § 16 Rechnungserteilung

16.1 Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestell- und Artikelnummer gesondert einzureichen. Rechnungen sind zu senden an: [invoice@kraemer-grebe.de](mailto:invoice@kraemer-grebe.de) (Siehe Spezifikationen für Auftragsbestätigungen und Rechnungen).

16.2 Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend.

16.3 Sofern nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.

## § 17 Zahlungen

17.1 Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach Rechnungsdatum unter Abzug von 3% Skonto oder 60 Tage nach Rechnungseingang netto.

17.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn K+G aufrechnet oder Zahlung in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

17.3 Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen K+G an Dritte ist ausgeschlossen.

17.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen K+G im gesetzlichen Umfang zu.

## § 18 Ausführen von Arbeiten

18.1 Personen der Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände von K+G ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten.

18.2 Die Haftung für Unfälle, die den Personen der Lieferanten auf dem Werksgelände von K+G zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von K+G vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 19 Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

19.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungen ist die von K+G benannte Empfangsstelle. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ein anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für die Zahlung der Geschäftssitz von K+G.

19.2 Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

19.3 Es gilt ausschließlich das Recht der BRD unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

19.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

19.5 Soweit der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich/rechtliches Sondervermögen ist, gilt für alle Streitigkeiten der Gerichtsstand des Amtsgerichts Biedenkopf / Landgericht Marburg als vereinbart. K+G ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am jeweiligen Erfüllungsort und an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

Krämer + Grebe GmbH & Co. KG  
Ludwig-Grebe-Straße 5  
35216 Biedenkopf  
Tel.: 06461 / 8008-0 Fax: 06461 / 8008-60  
[www.kraemer-grebe.de](http://www.kraemer-grebe.de) [info@kraemer-grebe.de](mailto:info@kraemer-grebe.de)

Stand April 2022